Abschrift

Amtsgericht Husum
Zwangsversteigerungsabteilung
Az.: 6 K 4/24

Husum, 09.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 08.02.2027	**09:30 Uhr**	**4, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Husum, Theodor-Storm-Straße 5, 25813 Husum**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rantrum

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Rantrum	005,148	Gebäude- und Freifläche	Mehrensweg 3	466	63 (BV Nr. 10)
Rantrum	005,159	Gebäude- und Freifläche	Mehrensweg	542	63 (BV Nr. 10)
Rantrum	005,160/2	Gebäude- und Freifläche	Karl-Pohns-Straße	1.014	63 (BV Nr. 10)

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Einfamilienhaus mit Garage, Carport und Gartenhaus sowie einer Hauskoppe, Bj. ca. 1976, Wohnfläche ca. 88 m², Objekt ist vermietet;

Verkehrswert: 270.000,00 € insgesamt
135.000,00 € je 1/2 Miteigentumsanteil

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-

sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Hansen
Rechtspflegerin